



Az.: 5 A 167/04 MD

VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG



verkündet am 17.06.2004
Mätzel, Justizangestellte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache
des Herrn

Klägers,

- Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Hans-Ulrich von der Heyde,
Kastanienallee 56, 38102 Braunschweig -

gegen

das Landesamt für Vermessung und Geoinformation (LVerGeo), Regionalbereich
Harz-Börde, Tessenowstraße 12, 39114 Magdeburg

Beklagten,

wegen

Bodensonderungsgebühren

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 5. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 17. Juni 2004 durch den Richter am Verwaltungsgericht Friedrichs als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.
Der Kläger kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 1.467,56 Euro festgesetzt.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen den Leistungsbescheid des Beklagten vom 15.03.2004 in Höhe von 1.467,56 Euro für die Sonderung von Grundstücken nach dem Bodensonderungsgesetz.

Das Flurstück des Klägers 1428 (früher 1316) der Flur 4 in der Gemarkung , Lange Straße 57, war mit einer Größe von 1.714 m² Teil der ungetrennten Hofräume. Nach Abschluss des Bodensonderungsverfahrens wurden die Kosten für das insgesamt 80.333 m² umfassende Bodensonderungsgebiet gemäß ihrer Grundstücksgröße nach § 17 BoSoG auf die jeweiligen Eigentümer umgelegt. Bereits im Jahr 2000/2001 fand eine Vermessung des klägerischen Grundstücks durch die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin Dipl.-Ing statt. Mangels Einigung der Grundstücksnachbarn konnte dabei keine Trennung der ungetrennten Hofräume vorgenommen werden, so dass diese Vermessung beim späteren Bodensonderungsverfahren nicht berücksichtigt werden konnte. Gegen das Bodensonderungsverfahren hat der Kläger Widerspruch eingelegt.

Am 07. 04.2004 hat der Kläger Klage erhoben und gleichzeitig einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz und Prozesskostenhilfe gestellt, welche mit Beschluss vom 25.05.2004 (5 B 168/04) abgelehnt wurden. Der Kläger beantragt,

den Leistungsbescheid des Beklagten vom 15.03.2004 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen

und verteidigt den Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie den beigezogenen Verwaltungsvorgang des Beklagten verwiesen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe:

Über die Klage konnte gemäß § 6 VwGO durch den Einzelrichter und trotz Abwesenheit des Klägers bzw. dessen Prozessvertreters in der mündlichen Verhandlung ent-

schieden werden. Denn darüber ist der Prozessbevollmächtigte mit der Ladung belehrt worden, welche er nach eigener Aussage am 28.05.2004 erhalten hat. Das Gericht war selbstverständlich trotz Urlaubsabwesenheit des Prozessbevollmächtigten nicht an der Durchführung der mündlichen Verhandlung gehindert. In diesen Fällen muss der Prozessbevollmächtigte seinerseits für eine ordnungsgemäße Vertretung sorgen, wozu er darüber hinaus nach § 58 BRAO bereits ab Abwesenheit von einer Woche verpflichtet ist.

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der streitbefangene Leistungsbescheid des Beklagten ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

Der Beklagte hat die zu zahlenden Kosten für die Bodensonderung zutreffend in rechtlich nicht zu beanstandender Weise ermittelt. Rechtsgrundlage für die Kostenerhebung sind die Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen (VermKostVO) vom 15.12.1997 (GVBl. LSA Nr. 56/197), in der Fassung vom 06.12.2001 (GVBl. LSA Nr. 54/2001), in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte – Bodensonderungsgesetz – BoSoG (Art. 14 des Registerverfahrensbeschleunigungsgesetzes – RegVBG – v. 20.12.1993, BGBl. I, 1993, S. 2215). Gegen die Anwendung der Tarifstelle 14 und der Berechnung der Auslagen nach § 3 VermKostVO i.V.m. § 14 VwKostG LSA ist nichts zu erinnern und wird im Übrigen vom Kläger auch nicht angegriffen. Auch die Umlegung der so ermittelten Kosten für das Umlegungsgebiet auf die einzelnen Eigentümer des Plangebietes nach ihrer jeweiligen Grundstücksgröße ist rechtmäßig nach § 17 BoSoG erfolgt.

Dass das zugrundeliegende Bodensonderungsverfahren selbst noch nicht bestandskräftig abgeschlossen ist, hindert die Behörde nicht daran, die dafür entstandenen Kosten und Gebühren bereits durch Leistungsbescheid abzurechnen. Dies mag zwar insoweit unzulässig sein, als das bei einem Obsiegen im – letztendlich im Klagewege vor dem Landgericht zu führenden – Verfahren gegen die Bodensonderung der Leistungsbescheid wieder aufgehoben werden muss. Insoweit handelt es sich um verschiedene Verwaltungsakte die jeweils getrennt voneinander mit Rechtsmitteln angefochten werden können und müssen.

Letztendlich liegt die Problematik des Fall darin, dass die Vermesserin Kochbeck bei ihrer früheren Vermessung aufgrund mangelnder gütlicher Einigung zwischen den Grenznachbarn eine Trennung der ungetrennten Hofräume nicht erreichen konnte und diese damalige Vermessung somit für die – dem hier streitbefangenen Leistungsbescheid zugrundeliegende - Bodensonderung nicht verwertbar war. Inwieweit hierin ein Fehler der damaligen Vermesserin anzunehmen wäre, ist hier nicht zu erörtern. Jedenfalls steht die damalige Kostenerhebung nicht im Zusammenhang mit der hier relevanten Kostenerhebung für die spätere Bodensonderung. Demnach folgt das Gericht den Ausführungen des Beklagten in seiner Klageerwidern vom 27.04.2004 und darf auf diese verweisen (§ 117 Abs. 5 VwGO analog).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht gemäß §§ 167 Abs. 1 VwGO i. V. m. 708 Nr. 11, 711 ZPO. Der Streitwert war gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 GKG in Höhe des streitbefangenen Leistungsbescheides festzusetzen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,

Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg,

zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem Verwaltungsgericht einzureichen.

Die Antrags- und die Antragsbegründungsschrift können nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingereicht werden; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Die Streitwertfestsetzung kann durch Beschwerde an das

Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt,

Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg,

angefochten werden, wenn der Beschwerdewert 50 € (fünfzig Euro) übersteigt. Sie ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,

Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Beschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Obergericht eingeht.

Friedrichs



Ausgefertigt:

Mätzel

(Mätzel) Justiz-*herstellte*
als Urkunds-*stelle*
Geschäfts-*stelle*